

Az. Agrar 710 – R

Gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. GemO. wird nachstehende Verordnung kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Hochburg-Ach vom 16.09.2021 betreffend die Einreihung des „Güterweges Unterkriebach“ in die Straßengattung „Güterweg“.

Auf Grund der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Zif. 2 und § 11 Abs. 1 und 5 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl.Nr. 84 i.d.g.F., in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Zif. 4 und § 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Mappenplan vom 09.09.2021, Maßstab 1 : 2.000, zugrunde. Der Plan liegt bei der Gemeinde Hochburg-Ach auf und kann während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Die im Plan (§ 1) blau dargestellte und über die Grundstücke Parz. Nr. 1369 und 1370, KG. Unterkriebach, führende Straße „Güterweg Unterkriebach“ wird in die Straßengattung „Güterweg“ eingereiht.

§ 3

Mit der Einreihung der Straße in die Straßengattung „Güterweg“ (§ 2) wird jene bestehende öffentliche Straße, die Bestandteil des Güterweges ist, als Gemeindestraße aufgehoben.

§ 4

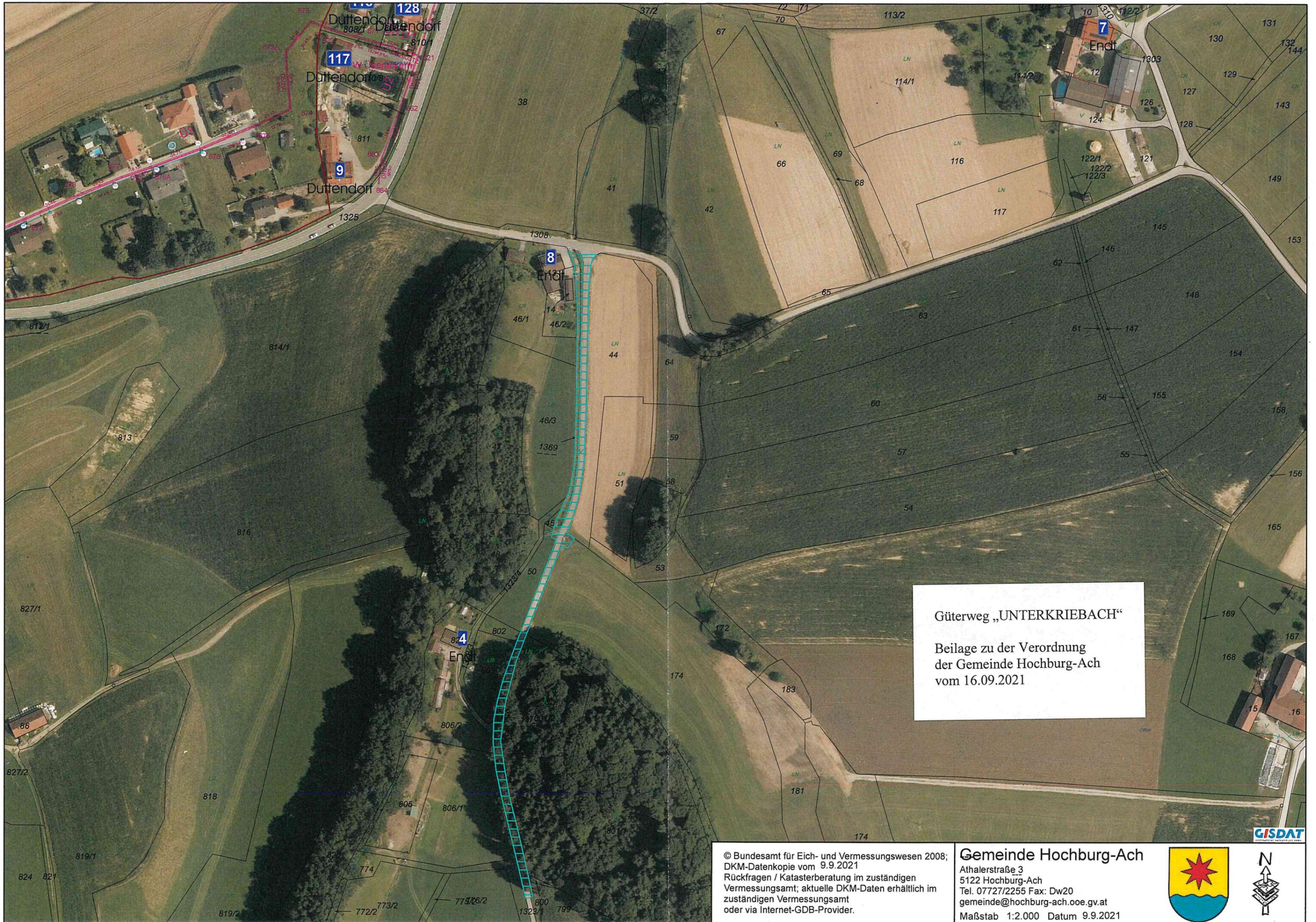
Diese Verordnung wird gemäß § 94 der Oö. GemO. 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.



Der Bürgermeister:

(Zimmer)

Angeschlagen: 21.09.2021
Abgenommen: 06.10.2021



Güterweg „UNTERKRIEBACH“
 Beilage zu der Verordnung
 der Gemeinde Hochburg-Ach
 vom 16.09.2021

© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen 2008;
 DKM-Datenkopie vom 9.9.2021
 Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
 Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
 zuständigen Vermessungsamt
 oder via Internet-GDB-Provider.

Gemeinde Hochburg-Ach
 Athalerstraße 3
 5122 Hochburg-Ach
 Tel. 07727/2255 Fax: Dw20
 gemeinde@hochburg-ach.ooe.gv.at
 Maßstab 1:2.000 Datum 9.9.2021



GISDAT
 DIGITALEM KATASTERDATENSYSTEM